Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 3 (1909)

Heft: 10

Artikel: Beispiele zu den zehn Geboten : V. Das fünfte Gebot

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-922828

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Caubstummen-Heitung

Herausgegeben von Eugen Sutermeister in Münchenbuchsee. Der Reingewinn ist für den Caubstummenheim-sonds bestimmt.

3. Jahrgang Mr. 10 Frscheint am 1. und 15. jeden Monats. Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Austand: Fr. 4. 20 mit Porto. Inserate: 30 Cts. die durchgehende Petitzeile. Indruckerei Bühler & Verder, Vern.

1909 15. Mai

Beispiele zu den zehn Geboten.

(Siehe 2. Mofe 20, 1—17.)

V.

Das fünfte Gebot.

"Du sollst nicht töten". Bers 13.

Ein Bedienter war mit seinem Herrn, einem reichen Kaufmann auf Reisen. Unterwegs schoß er ihn meuchlings (heimtückischer Weise) vom Pferd, nahm ihm sein Geld und seine Juwelen und warf ihn in den nächsten Graben. Dann fuhr er nach England übers Meer und ließ sich dort in einer kleinen Stadt nieder. Er fing ein kleines Geschäft an, erweiterte es allmählich und heiratete in eine angesehene Familie. Da er sich durch sein Betragen das Rutrauen der ganzen Stadt er= worben hatte, wählte man ihn in den Rat und zuletzt sogar zum Bürgermeister. Da sollte er einmal Gericht halten über einen Diener, der seinen Herrn ermordet hatte. Das Gericht hatte bereits sein Urteil über ihn gesprochen und der Bürgermeister sollte es bestätigen. Aber dieser schwieg und sah vor sich hin. Plötlich wurde er bleich und fing an zu zittern. Die Leute meinten, er sei frank geworden. Aber er sprang auf einmal von seinem Sit, stellte sich neben den Mörder und rief: "Hier steht ein noch größerer Verbrecher als der da. Ich selbst habe einst meinen Herrn, der mich von der Straße genommen und aus dem Staub hervorgezogen hat, schändlich ermordet. Dreißig Jahre lang habe ich meine Bluttat verborgen und die Höllenpein im Herzen übertäubt. Aber jett ist meine Stunde gekommen. Tut mir mein Recht!"

Das neue Testament nimmt dieses fünste Gebot noch ernster. Leset, was Jesus sagt im Ev. Matthäus 5, 21: "Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt ist: Du sollst nicht töten, wer aber tötet, der soll des Gerichts schuldig sein. Ich aber sage euch: Wer mit seinem Bruder zürnet, der ist des Gerichts schuldig!"